

dogmaticum, soweit dasselbe hierhin gehört; denn der Name umfaßt auch noch andere Gegenstände der kirchlichen Lehrgewalt, die in dem Artitel *Factum dogmaticum* besprochen werden. Die Befugniß der Päpste zur Fällung der dogmatischen Censuren ergibt sich evident aus ihrer dogmatisch feststehenden höchsten Lehrgewalt und ist insbesondere bezüglich der sogenannten niederen Censuren (*infra haeresim*) noch jüngst von Pius IX. in dem Breve *Gravissimas* inter d. d. 11. Dec. 1862 und vom Vaticanum (*Constat. de fide cath. c. 4, Verum etsi* und im *Schlussatz*) ausgesprochen worden. Die Tragweite und Wirksamkeit der dogmatischen Censuren läßt sich durch folgende stufenweise fortschreitenden Thesen bestimmen. 1. Die dogmatischen Censuren von Lehren und Sätzen verpflichten nach katholischer Lehre jeden Katholiken zunächst unter dem strengsten kirchlichen Gehorsam zur unbedingten innerlichen Anerkennung der Verwerflichkeit dieser Sätze, und sie gewähren auch vermöge der Unfehlbarkeit der kirchlichen Lehrgewalt in *robis fidei et morum* die unbedingte Gewißheit, daß die Lehren oder Sätze verwerflich, und zwar in der Weise verwerflich sind, wie sie im Urtheil bezeichnet werden. Die Forderung jenes Gehorsams liegt im Wesen der dogmatischen Censur. Sie wird aber auch oft noch speciell eingeschränkt: so z. B. bezüglich der Censuren des Konstanzer Concils durch Martin V. in der Bulle *Inter cunctas*, welche verordnete, alle der Häresie Verdächtigen zu fraden, ob sie glaubten, daß die censurirten Artitel auch wirklich die Censur verdienen; sodann in der Bulle *Unigenitus* (*Mandamus omnibus fidelibus, ne de dictis propositionibus sentire, docere, praedicare aliter praesumant, quam in hac Nostra constitutione continentur*); dergleichen fast mit denselben Worten in der Bulle *Auctorem fidei*, und endlich in der *Encyclica Quanta cura* vom Jahre 1864. In dieser Voraussetzung folgt die Unfehlbarkeit aus allen den Gründen, welche für die Unfehlbarkeit des Lehrapostolates bezüglich des directen und indirecten Gegenstandes der kirchlichen Lehre sich anführen lassen. Sie ist namentlich evident eingeschlossen in der Unfehlbarkeit in *robis morum*, weil es sich hier um die Definition einer sittlichen Pflicht handelt. Sie ist deshalber nach allen Theologen (vgl. Schmid, *Wissenschaft und Auctorität* 145) ausgemachte Sache, wenn nicht *de fide*. Zwischen der Verbindlichkeit und Unfehlbarkeit der niederen Censuren und der höchsten (*censura haeresos*) wird daher so wenig ein Unterschied gemacht, daß man auch solche Acte, die beide enthalten, schlechthin als *regula fidei* bezeichnet, und daß z. B. das von Benedict XIV. „plenissimo“ bestätigte Concil von Embrun von der Bulle *Unigenitus* sagt: *Constitutio Unigenitus est dogmaticum, definitivum et ir retractabile iudicium illius ecclesiae, de qua divino ore dictum est: portae inferi non praevalebunt adversus eam. Si quis igitur eidem constitutioni corde et*

*animo non acquiescit, aut veram et sinceram obedientiam non praestat, inter eos habeatur, qui circa fidem naufragaverunt.* Im Einzelnen verpflichtet: a. die einfache Verdamnung eines Buches nur zur Annahme, daß dasselbe in irgend einem, freilich nicht vereinzelt, Theile irgendetwie wenigstens bezüglich des Ausdrucks verwerflich sei; b. die Verdamnung eines bestimmten einzelnen Satzes zur Annahme, daß derselbe irgendetwelche Censur verdiene; c. die *condemnatio* vieler Sätze in *globo* zur Annahme, daß jeder Satz wenigstens eine von den namhaft gemachten Censuren verdiene und jede Censur wenigstens einen Satz treffe; d. nur die specificirte Censur eines bestimmten Satzes verpflichtet auch zur Annahme des bestimmten Grades der Verwerflichkeit dieses bestimmten Satzes. — 2. Die dogmatischen Censuren verpflichten weiterhin nicht bloß kraft des kirchlichen Gehorsams allein, sondern auch in Folge der durch die Censur gewonnenen zweifellosen Kenntniß von der Verwerflichkeit der betreffenden Sätze oder Meinungen unter einer *lodsünde*, diese Sätze und Meinungen auch wirklich zu verwerfen, d. h. die Sätze vom Munde, die Lehren, inwiefern sie selbst direct oder indirect durch die Censur des Satzes getroffen sind, vom Herzen auszuschließen, mithin zum mindesten sie nicht mehr positiv für wahr oder wahrscheinlich zu halten. So lange ich nämlich selbst nur *opinatio*, wemgleich nicht mit voller Ueberzeugung, eine Lehre festhalte, kann ich nicht sagen, daß ich sie verwerfe, wie denn auch die Kirche in der Regel nicht von Ueberzeugungen, sondern von Meinungen redet, die sie verwirft. Alle Censuren schließen folglich zum mindesten die Voraussetzung wesentlich ein, daß die zu verwerfende Lehre keinen gewichtigen und stichhaltigen logischen Grund für sich habe, wegen dessen man sie vernünftiger Weise annehmen könnte. Daher kann auch Niemand, wenigstens zur Zeit, da die Censur gefüllt wird, solche Gründe vorschützen, wegen deren er bei der censurirten Meinung verharren könne oder müsse, weil die Censur, wenigstens für die Gegenwart, Alle ohne Ausnahme bindet. Daß dieses Festhalten an einer censurirten Lehre eine schwere Sünde sei, folgt aus der Strenge des kirchlichen Verbotes, mit welchem nach Bedürfnis die schwersten kirchlichen Strafen, dieselben, welche auf die Häresie gesetzt sind, verbunden werden, und daraus, daß alle oder fast alle Censurnoten den specifischen Charakter der durch sie gebrandmarkten Handlung als einen schwer sündhaften darstellen. — 3. Aus der Verpflichtung, die censurirte Lehre zu verwerfen, folgt mit evidentem Nothwendigkeit, und zwar bei allen Censurnoten, daß man die der verworfenen Lehre gegenüberstehende *contradictoria* als gesunde und erlaubte, ja als die einzig gesunde und erlaubte Lehre anzusehen hat und folglich diese nicht nur annehmen darf, sondern auch, wofern man über den Fragepunkt ein Urtheil fällen will, annehmen muß. — Ob und inwieweit man aber auch bei allen Censurnoten